

Pr. 1179/09

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Medien

Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 9041 (V) vom 15.12.2009
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 198 vom 31.12.2009

Antragsteller:
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:
Atlas Film + Medien AG

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen am 15.12.2009
gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

Träger der freien Jugendhilfe:

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm
**„Der Planet Saturn läßt
schön grüßen“**
Atlas Film + Medien AG, Duisburg,

wird folgeindiziert
und in Teil A der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/9621030
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/379014

Sachverhalt

Der Videofilm „Der Planet Saturn lässt schön grüßen“, Atlas Film + Medien AG, Duisburg, wurde mit Entscheidung Nr. 2131 (V) vom 20.12.1984, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.1.1985, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Es handelt sich um eine Produktion aus den USA aus dem Jahr 1977 mit dem Originaltitel „The Incredible Melting Man“. Regisseur des Films ist William Sachs.

Die Handlung des Videofilms wurde in der oben benannten Entscheidung wie folgt wiedergegeben:

„Steve, einziger Überlebender eines Saturnfluges kehrt als radioaktiv verseuchtes Monster zur Erde zurück und beginnt zu zerfließen. Um dieses zu verhindern, muss er menschliche Zellen zu sich nehmen. Steve flieht aus einem Krankenhaus, bringt eine Krankenschwester und einen Angler um und weidet sie aus. Ihn suchen Steves Freund, Dr. Ted Nelson, sowie der für das Saturn-Programm zuständige General, der alles geheim hält. Steve bringt dann auch Teds Schwiegermutter und ihren Freund um, sowie schließlich den General, während Ted gerade den Sheriff informiert. Ted und der Sheriff verfolgen Steve weiter und gelangen zu einem Haus, in dem eine Frau ein Zusammentreffen mit Steve überlebt und ihm einen Arm abgehackt hat, aber irre geworden ist. Schließlich erreichen Steve und seine Verfolger ein Elektrizitätswerk. Dort bringt Steve den Sheriff um und rettet Ted vor einem Absturz. Als zwei Wärter erscheinen, erschießen sie versehentlich Ted, Steve bringt sie um und zerfleischt sie schließlich, während im Raumfahrtzentrum eine neue Rakete in Richtung auf den Saturn startet.“

In der Indizierungsentscheidung wurde ausgeführt, dass der Videofilm durch die Art der Gewaltdarstellung in erheblichem Maße verrohend wirkt und zu Gewalttätigkeiten anreizt.

Die damalige Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 S. 2 JuSchG im Januar 2010 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über eine Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Videofilms Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

Gründe

Der Videofilm „Der Planet Saturn lässt schön grüßen“, Atlas Film + Medien AG, Duisburg, hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben und wird daher folgeindiziert.

Sein Inhalt ist weiterhin offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Film wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Der Film enthält eine Reihe von Gewalthandlungen, die das Gremium auf Grund der ausführlichen Schilderung der Tötungs- und Verletzungshandlungen auch aus heutiger Sicht als jugendgefährdend einstuft.

Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle hat dabei insbesondere auf folgende Szenen verwiesen:

„Der Videofilm fällt als brutaler Kannibalismus-Film, der sich durch scheußliche und blutige Tötungen sowie Darstellungen von ausgeweideten Menschen hervorhebt, auch unter diese Kategorie.

Der Film beinhaltet eine Auseinanderreihung von Brutalitäten, die von Menschen gegen Menschen verübt werden. Steve trägt im Film überwiegend noch so weitgehend menschliches Aussehen und menschliche Gestalt zur Schau, dass sich für den Betrachter die gegen ihn wie auch die von ihm ausgeübte Gewalt als von und gegenüber einem Menschen verübt darstellt. Die wenigen Zwischenhandlungen, in denen keine Brutalitäten geschildert werden, dienen lediglich dazu, die Darstellungen neuer Gewaltszenen vorzubereiten.

Der Film ist systematisch auf die Ausmalung der Tötungen durch Steve sowie seines eigenen Zerfließens, wobei er glibberige Körperteile verliert, ausgerichtet. So ist bereits zu Anfang die Leiche der von Steve getöteten Krankenschwester zu sehen. Später wird dem Zuschauer dann der Anblick des ausgeweideten Anglers gezeigt, um den Blut und Innereien herumschwimmen. Später finden ein Fotograf und sein Modell andere Teile eines ausgeweideten Menschen, eine Hand liegt am Boden, Blut ist überall zu sehen. Als Ted zu dem Fundort der Reste kommt, wirft er einen Blick auf die blutige Masse unter einer Decke, unter der ebenfalls Eingeweide, Blut u.ä. liegt.

Nachdem Steve Teds Schwiegermutter und deren Freund umgebracht hat, sieht man ihn am Auto stehen, wobei er Körperteile der getöteten Opfer zum Mund führt und aufisst. Eine Hand der getöteten Personen fällt dabei zu Boden. Die Kannibalismusszene ist trotz der Dunkelheit gut erkennbar. Dazu untermalen leicht schmatzende Geräusche das Geschehen.

Einige Zeit später greift Steve den General an. Es ist zu sehen, wie er sich dann bei der Leiche des Generals aufhält und auch hier beginnt, sich an dieser zu laben. Später findet Ted die Leiche im Garten, wo wiederum der Zuschauer blutige Massen betrachten kann.

Als Steve die sich in einem Haus befindende Frau angreift, indem er durch ein Fenster fasst, nimmt diese eine Art Fleischerbeil und hackt Steve den Arm ab. Der Arm fällt zu Boden und bleibt in der Küche liegen, er ist bereits leicht gallertartig und beginnt am Boden eine glibberige Masse zu bilden. Steve flieht ohne Arm, die Frau sinkt in der Ecke zusammen, beginnt erst zu schreien, dann zu lachen und schließlich irre zu lächeln.

Im weiteren Verlauf der Handlung treffen schließlich auf der einen Seite Ted und der Sheriff, auf der anderen Seite Steve aufeinander. Der Sheriff schießt auf Steve, dessen Blut spritzt umher, Fleischstücke fallen aus seinem Körper, der immer gallertartiger wird. Die Schüsse halten Steve jedoch nicht auf, er geht weiter auf den Sheriff zu, packt ihn und wirft ihn über eine hohe Brüstung, so dass der Sheriff in die Tiefe fällt. Während des Falls verfängt er sich in elektrischen Leitungen, die ihn in Brand setzen. Schließlich stürzt der Sheriff zu Boden, auf dem er verkohlt liegen bleibt.

Als zwei Wächter erscheinen, treffen sie auf Steve und Ted, der gerade von Steve über eine Brüstung gezogen wird, damit er nicht hinunterfällt. Die Wächter bedrohen Steve und Ted, da sie nicht wissen, wer die ihnen unbekanntenen Eindringlinge sind. Ted redet mit ihnen und will sie daran hindern, zu schießen. Die Wächter schießen trotzdem, zuerst auf Ted, dann auf Steve. Ted wird tödlich getroffen, die Schüsse auf Steve dagegen zeigen keinerlei Wirkung. Er kommt immer näher auf die Wächter zu, während ihre Schreie laut zu hören sind. Er tötet die Wächter und wankt weiter durch die Nacht, schließlich sinkt er in einer Ecke zusammen und beginnt immer mehr zu zerfließen. Seine Eingeweide liegen schon offen, sein Kopf zersetzt sich, auch der Körper wird immer flüssiger und glibberiger. Das Gesicht zerläuft, die Augen werden zu flüssiger Masse und laufen auf den Boden, alles fließt als zähflüssige gallertartige Masse auf den Boden.

Die Entscheidung über eine Folgeindizierung erfordert vorliegend vom 3er-Gremium die Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist grundsätzlich in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Zu dem Film finden sich nur vereinzelt Rezensionen im Internet (ofdb.de).

Die Bewertungen zu dem Film erschöpfen im wesentlichen in der Inhaltsangabe. Jedenfalls hat die Bundesprüfstelle keine Bewertungen im Internet vorgefunden, die dem Film einen Kunstwert oder gar einen höheren Kunstwert einräumt.

Hingegen sieht das Gremium auf Grund der zahlreichen visuell verrohend wirkenden Darstellungen, die Belange des Jugendschutzes als vorrangig an, so dass eine Folgeindizierung auszusprechen war.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG war aufgrund der von dem Werk ausgehenden Jugendgefährdung, die das Gremium nicht nur als gering einstuft, nicht anzunehmen. Zum Verbreitungsgrad des Films liegen der Bundesprüfstelle keine Angaben vor. Angesichts der heutigen technischen Vervielfältigungstechniken geht das Gremium jedoch nicht von einer nur geringen Verbreitung aus.

Nach Einschätzung der Mitglieder des Dreiergremiums ist der Videofilm jugendgefährdend, verstößt darüber hinaus aber nicht gegen in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafvorschriften. Er war daher in **Teil A** der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.